

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin

eingearbeitet:

- erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 14. Juli 2020

- zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin 10. September 2024

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. September 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Behren-Lübchin erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Behren-Lübchin besteht aus den Ortsteilen Bäbelitz, Behren-Lübchin, Duckwitz, Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr, Samow, Viecheln, Wasdow, Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof und Neu Quitzenow.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.
- (3) Die Gemeinde Behren-Lübchin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE BEHREN-LÜBCHIN“.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend auch für natürliche und juristische

Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung hat die vorstehend bezeichnete Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt die Gemeindevertretung die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (5) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einundzwanzig Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Folgender beratender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V aus drei Gemeindevertretern und einem Mitglied der Ortsteilvertretung Wasdow gebildet:

Finanzausschuss 4 Mitglieder

mit den Aufgaben:

- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

- (2) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

- (3) Weitere zeitweilige Ausschüsse können gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Gnoien übertragen.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und den Vorsitz in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - Bauleistungen (VOB) bis zu 70.000,00 €
 - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) bis zu 50.000,00 € und
 - Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 50.000,00 €
- (3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über
 - a) die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - c) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €
 - d) die Verpachtung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Jahr je Vertrag und einer Vertragslaufzeit von nicht mehr als drei Jahren,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
 - f) das Einwerben von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
 - g) über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.

- h) Der Bürgermeister ist zuständig für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde. Der Bürgermeister ist auch zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB befugt.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 30.000,00 €
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 zu unterrichten.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und/oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der UVgO oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag auch ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € hält.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120,00 €
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 5 Prozent, dies entspricht einer Summe von 60,00 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 1.200,00 € je Monat gewährt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über drei Monate im Jahr hinausgehen.
- (6) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Ortsteilvorsitzenden wird ab dem 4. Monat der Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 145,00 € je Monat gewährt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (8) Vorsitzende der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (9) Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (10) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach der jeweils geltenden Landesreisekostenvergütung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Behren-Lübchin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
 - Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
 - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Behren-Lübchin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Behren-Lübchin werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Behren-Lübchin aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem „Gnoiener Amtskurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an den folgenden Standorten:

<i>Ortsteil</i>	<i>Standort</i>
Behren-Lübchin	gegenüber Haus Nr. 37
Viecheln	gegenüber Lange Straße – Haus Nr. 12
Samow	neben Haus Nr. 08
Duckwitz	gegenüber Haus Nr. 06
Bäbelitz	neben Buswartehäuschen
Groß Nieköhr	OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 20
Klein Nieköhr	gegenüber 24 WE-Block
Wasdow	OT Wasdow, gegenüber Wasdow 36 neben dem Buswartehäuschen
Bobbin	OT Bobbin, gegenüber vom Friedhof
Alt Quitzenow	Bushaltestelle im Dorf
Neu Quitzenow	Bushaltestelle im Dorf
Friedrichshof	Haus-Nr. 5

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Ortsteilvertretung

- (1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wasdow mit den Ortsteilen Wasdow, Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof und Neu Quitzenow wird durch die Gemeindevertretung eine Ortsteilvertretung gewählt.
- (2) Bei der Wahl der Ortsteilvertretung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Gemeindevertreter wählbar. Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung folgt dem im Ortsteil erzielten Wahlergebnis zur Gemeindevertretung.
- (3) Die Ortsteilvertretung der ehemaligen Gemeinde Wasdow besteht aus 5 Personen und wird als Ortsteilvertretung Wasdow bezeichnet. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung führen die Bezeichnung „Ortsteilvertreter“. Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.
- (3) Die Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche/r die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsteilvertretung“ führt sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Ortsteilvertreter haben Anspruch auf Entschädigung nach § 7 der Hauptsatzung.

§ 10

Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Die Ortsteilvertretung ist über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken,
 3. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
 4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es im Ortsteil gelegen ist,
 6. die Änderung von Grenzen des Ortsteiles.
- (2) Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung Wasdow folgende Aufgaben:


1. Vorschläge zur Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
 3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltungen und Instandsetzungen von Straßen und Wegen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
 4. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
 5. Förderung und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen, der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Ortsteil, Förderung und Unterstützung des Vereinslebens,
 6. Repräsentation des Ortsteiles,
 7. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Ortsteiles.
- (3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen, zu denen der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Viecheln, den 16. Oktober 2019



Birger Ziegler
Bürgermeister